

Später starten und sparen

9-Uhr-Karte

Günstiger unterwegs

Jetzt als eTicket mit
noch mehr Vorteilen!



Nach 9 Uhr fahren bringt Vorteile –



**Preisvorteil 15–25 %
als Monatskarte und im JahresAbo.**



**Später losfahren und Vorteile
der Zeitkarte nutzen.**



**Im JahresAbo als eTicket mit
mehr Service und mehr Möglichkeiten.**

für diese Fahrgäste:

Die 9-Uhr-Karte ist ein kostengünstiges Angebot für alle Menschen, die es sich leisten können, unter der Woche erst später loszufahren: zum Beispiel für Senioren, Selbstständige, Wissenschaftler, Mütter und Väter in Familienzeit und für viele mehr –

also für alle, die nicht in der Frühe unterwegs sein müssen.

Und ab dem 1.1.2012 bekommen Sie Ihre 9-Uhr-Karte im JahresAbo als eTicket RheinMain – der neuen, praktischen Chipkarte mit vielen Vorteilen.

RMV-Service-Telefon: 01801 / 768 4636

3,9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise anbieterabhängig, max. € 0,42/Minute

Die 3 Varianten der 9-Uhr-Karte:



- Ihre Monatskarte
- Ihr übertragbares JahresAbo
- Ihr persönliches JahresAbo

(beide JahresAbos ab jetzt als neues eTicket)

Fahrkartensortiment:
www.rmv.de

Für alle gilt:

Die 9-Uhr-Karte ist für Fahrten nach 9 Uhr gültig (an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31.12. auch vor 9 Uhr).

Sie ist für alle Preisstufen von der eigenen Gemeinde bis zum ganzen RMV-Gebiet erhältlich. Beim Abo gibt's Raten- oder Einmalzahlung. Die Mitnahmeregelung greift (siehe Seite 14).

Die 9-Uhr-Karte als Monatskarte

- **Ersparnis bis zu 25 %.**
- **Übertragbar.**
- **Gültigkeit bis einschließlich gleicher Kalendertag des Folgemonats.**
- **Kauf am Fahrkartenautomaten, Kauf im Bus beim Busfahrer, online oder an einer Verkaufsstelle.**

Die 9-Uhr-Monatskarte kann an andere verliehen werden. Wer die Karte hat, darf fahren. Beim Kauf am Fahrkartenautomaten ist sie sofort gültig. Bei Kauf in der **RMV-Vertriebsstelle oder online im RMV-TicketShop** kann sie auch auf später terminiert werden. Den ersten Gültigkeitstag können Sie dann frei wählen.

Tarife und Preise:
www.rmv.de

Als übertragbares JahresAbo

- **12 Monate zum Preis von 10.**
- **Start ab 1. eines Monats für 1 Jahr.**
- **Ersatz bei Verlust*.**
- **Raten- oder Einmalzahlung.**
- **Kündigung jederzeit möglich.**
- **Mitnahmeregelung gilt.** (siehe Seite 14)
- **Mit allen eTicket-Vorteilen.**
- **Übertragbare Chipkarte.**

Das eTicket mit dem JahresAbo kann verliehen werden. Gültig ist die Karte immer ab dem 1. eines beliebigen Monats für mindestens ein Jahr. Adressänderungen müssen bis zum 10. des Vormonats mitgeteilt werden.

Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt bis einschließlich 10. Nutzungsmonat eine Erstattung. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

* gegen Vorlage der Kaufquittung, sofern Sie Ihr Ticket beim Kauf nicht auf Ihren Namen registriert, sondern es anonym erworben haben. Registrierte Kunden bekommen auch ohne Quittung Ersatz.

Als persönliches JahresAbo

- **12 Monate zum Preis von 10.**
- **Start ab 1. eines Monats für 1 Jahr.**
- **Ersatz bei Verlust.**
- **Raten- oder Einmalzahlung.**
- **Kündigung jederzeit möglich.**
- **Mitnahmeregelung gilt.** (siehe Seite 14)
- **Mit allen eTicket-Vorteilen.**
- **Chipkarte mit Lichtbild.**
- **Mobilitätsgarantie als Bonus.** (siehe Seite 14)

Ihre 9-Uhr-Karte als persönliches JahresAbo erhalten Sie in Form des praktischen eTicket RheinMain mit Ihrem Namen und Lichtbild. Das Abo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt und Adressänderungen müssen bis zum 10. des Vormonats mitgeteilt werden.

Bei Verlust gibt es Ersatz (gegen Bearbeitungsgebühr). Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt bis einschließlich 10. Nutzungsmonat eine Erstattung. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Die Mobilitätsgarantie gilt.

**Persönliche Beratung gewünscht?
RMV-Mobilitätszentrale auch in Ihrer Nähe.**

Die 9-Uhr-Karte im Jahres-Abo als eTicket RheinMain

Ab dem 1. Januar 2012 ist die 9-Uhr-Karte im Jahres-Abo als eTicket im praktischen Scheckkartenformat erhältlich. Alle wichtigen Ticketdaten wie Gültigkeit, Fahrstrecke und Fahrkartenart sind auf dem Chip des eTickets gespeichert. Und damit wird innerhalb des RMV vieles noch einfacher, schneller und komfortabler.

Einfacher

Das monatliche Austauschen der Wertmarken gehört dank der Chipkarte der Vergangenheit an.

Schneller

Hier wird Zeit gespart: Serviceleistungen sind online zugänglich, Kontrollen sind noch fixer und über das Internet gekaufte Tickets sind bereits innerhalb kürzester Zeit nutzbar.

Sicherer

Bei Verlust oder Diebstahl lässt sich das eTicket umgehend sperren. Als registrierter Kunde erhalten Sie sofort eine Ersatzkarte.

Robuster

Ihr eTicket kann ruhig mal vom Regen überrascht werden oder eine Runde in der Waschmaschine mitfahren – denn die praktische Plastikkarte kann wesentlich mehr ab als eine Fahrkarte aus Papier.

Achten Sie auf dieses Zeichen:



Die Chipkarte voller neuer Möglichkeiten

Immer informiert

Alle auf dem eTicket RheinMain gespeicherten Informationen lassen sich sowohl an allen RMV-Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit einem ((e-Logo als auch auf dem RMV-Internetportal meinRMV unter www.rmv.de einsehen.

Schnell geändert

Der Wechsel zwischen Tarifprodukten oder Änderungen der Fahrstrecke geht wahlweise online unter www.rmv.de oder an allen RMV-Vertriebsstellen mit einem ((e-Logo.

Einfach kontrolliert

Ob beim Einstieg oder bei mobilen Kontrollen, zur Überprüfung der Gültigkeit muss die Chipkarte nur kurz an das dafür vorgesehene Kontrollgerät gehalten werden – fertig.



Immer auf der sicheren Seite – das eTicket RheinMain.

Wird ein eTicket mit RMV-JahresAbo verloren, ist nichts verloren. Bei Verlust oder Diebstahl lässt sich Ihr eTicket umgehend sperren.

Und als registrierter Kunde erhalten Sie sofort eine Ersatzkarte – dies gilt dank der neuen Technologie auch für übertragbare RMV-JahresAbos.



Auch beim Datenschutz.

Sicherheit beim Datenschutz wird im RMV großgeschrieben. Bereits die Entwicklung des eTicket-Systems wurde von den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Partner begleitet und die zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden wurden frühzeitig informiert und eingebunden.

So ist sichergestellt, dass alle im Zuge der Teilnahme am eTicket RheinMain gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet werden.

Spricht: Alle datenschutzrechtlichen Anforderungen wie Transparenz, Datensparsamkeit und Löschmöglichkeiten werden erfüllt. Vor allem aber erfolgt keine Bildung von personenbezogenen Bewegungsprofilen.

Zudem sind auf dem eTicket RheinMain nur die Daten gespeichert, die bisher auch auf der Papierfahrkarte aufgedruckt waren: die von-nach-über-Relation, die Fahrkartenart, der Gültigkeitszeitraum sowie die laufende Nummer der Chipkarte.

Personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum oder Anschrift sind NICHT auf dem Chip gespeichert – bei einem persönlichen JahresAbo sind nur Name und Foto auf die Chipkarte aufgedruckt.

Mitnahmeregelung und Mobilitätsgarantie

Die **Mitnahmeregelung** greift bei allen JahresAbos und erlaubt es, von montags bis freitags ab 19 Uhr, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig einen Erwachsenen und Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (max. drei fremde, drei Enkel oder alle eigenen Kinder) kostenlos mitzunehmen.

Die **Mobilitätsgarantie** bietet beim persönlichen Abo die Erstattung von Mehraufwand bis zu 15 Euro für eine Taxifahrt oder IC/ICE-Fahrkarte, wenn sich durch Verspätung von mehr als 5 Minuten im Regionalverkehr (RB, SE, RE, S-Bahn, Regionalbus) die gesamte Reisezeit bei fehlender Fahrtalternative um mehr als 20 Minuten verlängert (ausgenommen bei höherer Gewalt). Kann der letzte fahrplanmäßige Anschluss nicht erreicht werden, werden maximal 30 Euro erstattet.

Weitere Leistungen

- **Zuschlags-Abo 1. Klasse möglich.**
- **Erwerb von Anschlussfahrkarten möglich.**
- **Günstiger Car-Sharing-Tarif.**

Zusätzlich zu den RMV-JahresAbos gibt es ein günstiges Zuschlags-Abonnement für die 1. Klasse, Anschlussfahrkarten für Fahrten über den Gültigkeitsbereich der Jahreskarte hinaus sowie günstige Tarife beim Car-Sharing.

Nähere Infos unter www.rmv.de

Persönliche Beratung gewünscht?
RMV-Mobilitätszentrale auch in Ihrer Nähe.

Tarife und Preise



Wir schenken
Ihnen 2 Monate!

Um die Preisstufe ermitteln zu können, ist es notwendig zu wissen, welche Tarifgebiete befahren werden.

Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete.

Infos dazu gibt es auch über das RMV-Service-Telefon 01801 / 768 46 36*.

* 3,9 Cent / Minute aus dem dt. Festnetz,
Mobilfunkpreise anbieterabhängig, max. € 0,42 / Minute

Preisstufe	9-Uhr Monatskarte Betrag in €	9-Uhr JahresAbo Betrag in € 1x Abbuchung*
1	32,40	317,50
2	48,30	473,30
3	62,80	615,40
4	94,40	925,10
5	118,50	1.161,30
6	148,50	1.455,30
7 (17) ¹	178,50	1.749,30
13 ²	56,00	548,80
45 ³	107,00	1.048,60

¹ Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzwirkung.

² Tarifgebiet 65 Wiesbaden/Mainz.

³ RNN-Übergangsverkehr.

* Bei mehrfachen Abbuchungen wird 10x der Betrag der Monatskarte abgebucht.

Tarife und Preise:
www.rmv.de

Was zu tun ist – um die 9-Uhr-Karte zu bekommen

- **Variante Monatskarte oder JahresAbo wählen.**
- **Start- und Zielgebiet wählen.**
- **Zahlungsart wählen
(Bankeinzug, Raten- oder Einmalzahlung).**
- **RMV-TicketShop oder RMV-Vertriebsstelle mit
(((e-Logo nutzen.**



Die 9-Uhr-Karte gibt es als Monatskarte und als übertragbares oder persönliches JahresAbo. Sie ist für alle Preisstufen und für das gesamte Verbundgebiet erhältlich.

Das Abo ist in 10 Raten oder einmalig (mit 2% Skonto) zahlbar. Das RMV-JahresAbo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt werden.

Die Monatskarte gibt's zum sofortigen Fahrtantritt am Fahrkartenautomaten, im Bus beim Busfahrer, mit Beratung in der RMV-Vertriebsstelle oder online im RMV-TicketShop.

RMV-TicketShop:
www.rmv.de



Besondere Bedingungen

Besondere Bedingungen für Jahreskarten-Abonnements im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 11.12.2011

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für laufende Verträge.

2. Vertragspartner/-in

Vertragspartner/-in des Abonnements ist der/die Besteller/-in. Dies gilt insbesondere bei einem Abonnement von übertragbaren Jahreskarten und bei Bestellung einer persönlichen Jahreskarte, die auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird, und/oder in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben wird.

3. Fahrkarte (Nutzermedium)

Die Ausgabe der jeweiligen Jahreskarten erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens entweder als Chipkarte, dem sogenannten Nutzermedium (eTicket RheinMain), auf der die elektronische Fahrtberechtigung für das jeweilige Jahr gespeichert wird, oder in eingeschränkten Fällen in Form von 12 einzelnen Monatskarten (Papier) oder als einfache Plastikkarte. Ohne die elektronische Fahrtberechtigung berechtigt die Chipkarte alleine noch nicht zur Fahrt. Bei Abonnements über persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarten werden diese nur personalisiert ausgegeben. Im Fall der Chipkarte wird diese dem/der Besteller/-in bzw. Nutzer/-in mit ihrer Kartennummer konkret zugeordnet und die persönlichen Merkmale Name und Foto des Nutzers/der Nutzerin auf die Rückseite der Chipkarte aufgebracht.

4. Sortiment

Das Jahreskarten-Abonnement wird in verschiedenen Angebotskombinationen angeboten. Der Vertragspartner kann wählen zwischen Jahreskarten:

- a) die übertragbar oder nur persönlich (von einem bestimmten Nutzer) genutzt werden können,
- b) die an Werktagen in ihrer zeitlichen Gültigkeit nicht beschränkt sind oder die in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt sind („9-Uhr-Jahreskarten“),

- c) die zur Nutzung der 1. Klasse oder der 2. Klasse berechtigen und
- d) mit einmaliger Abbuchung im Voraus oder mit monatlicher Abbuchung in den ersten zehn Monaten des Gültigkeitszeitraums.

In Ergänzung hierzu wird auch eine Zuschlagkarte Jahr für die 1. Klasse (Barzahlung im Voraus oder im Abonnement) angeboten, die jedoch erst zusammen mit einer gültigen Fahrkarte zur Fahrt berechtigt. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Zuschlagkarte muss durch die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Fahrkarte abgedeckt sein. Unabhängig von seinem Jahreskarten-Abonnement bleibt es dem Kunden unbenommen, Zuschlagkarten für geringere Zeiträume (z.B. Wochen oder Monatskarten) zu erwerben. Spätere Änderungen bzw. Erweiterungen eines bestehenden Abonnements sind nach Maßgabe der Ziffer 11 möglich.

5. Geltungsbereich

Die Jahreskarten werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifgebiete/Tarifgebietskombinationen ausgegeben.

6. Geltungszeitraum

- a) Abonnements gelten ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für mindestens 1 Jahr.
- b) Die Gültigkeit des 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements ist an Werktagen auf den Zeitraum zwischen 9 Uhr und Betriebsschluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht.

7. Mitnahmerecht

Die im Abonnement erworbenen Jahreskarten in den nach Ziffer 4 a) bis d) angebotenen Kombinationen berechtigen montags bis freitags ab 19 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztags zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und entweder aller eigenen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) oder von maximal 3 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich).

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der Preis einer über das Jahreskarten-Abonnement erworbenen Jahreskarte ergibt sich aus dem zehnfachen tarifmäßigen Preis der entsprechenden Monatskarte(n) und der entsprechenden Preisstufe des (jeweils gültigen) Erwachsenentarifs. Hat sich der Vertragspartner

Besondere Bedingungen

für die einmalige Abbuchung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den nach Satz 1 ermittelten Preis noch ein Skonto von 2% gewährt. Eine nachträgliche Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11.e)) und bei vorzeitiger Kündigung des Abonnements (Ziffer 13.2) möglich.

- b) Für das Jahreskarten-Abonnement mit monatlicher Abbuchung der Beträge wird in den ersten 10 Monaten des Gültigkeitszeitraums der Jahreskarte jeweils zum Monatsbeginn der aktuell gültige tarifmäßige Preis der entsprechenden Monatskarte abgebucht (Abbuchungszeitraum). Im 11. und 12. Monat des Gültigkeitszeitraums erfolgen keine Abbuchungen. Bei Tarifänderungen innerhalb des Abbuchungszeitraums werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die von der personenbeförderungsrechtlichen Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
- c) Bei einmaliger Abbuchung des Gesamtjahresbetrages im Voraus erfolgt die Abbuchung zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den/die Vertragspartner/-in. Bei Preissenkungen hat der/die Vertragspartner/-in des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das Unternehmen ist nur dem/der Vertragspartner/-in zur Zahlung verpflichtet.
- d) Die Bezahlung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund erteilter Einzugsermächtigung. Mit der abgegebenen Einzugsermächtigung wird das das Jahreskarten-Abonnement abwickelnde Unternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart die jeweiligen Beträge bis auf Weiteres monatlich oder jährlich im Voraus von einem Girokonto einer Sparkasse oder einer Bank innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzubuchen.
- e) Der/die Vertragspartner/-in verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung im Voraus den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus verpflichtet sich der/die Vertragspartner/-in, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode bereitzuhalten.
- f) Kosten, die dem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden

Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Vertragspartner/-in in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

9. Zustandekommen des Abonnementvertrages

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Jahreskarten-Abonnements ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form (einschließlich eines aktuellen Lichtbildes – Passbildformat – des Jahreskarten-Nutzers bei einem Abonnement über persönliche Jahreskarten) bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen. Nach erfolgter Registrierung im Kundenportal „meinRMV“ unter www.rmv.de kann ein Jahreskarten- Abonnement auch direkt online bestellt werden.
- b) Die Abgabe/Übersendung der vollständigen Unterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag über das Jahreskarten-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Zusendung bzw. Übergabe der Jahreskarte zustande.
- d) Innerhalb des Jahreskarten-Abonnements erfolgt der Versand der jeweils erworbenen Jahreskarten im Regelfall per Post an die in der Bestellung angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

- a) Fahrgelderstattungen bei Krankheit erfolgen nur im Fall der persönlichen Jahreskarten.
- b) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Vertragspartner. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

Besondere Bedingungen

- c) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kuranstalt über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Jahreskarte.
- d) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal 2 Monate erstattet.
- e) Erstattet wird je Reiseunfähigkeitstag des laufenden Gültigkeitszeitraums 1/30 des um 2/12 gekürzten Monatskartenpreises.
- f) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- g) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z.B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dgl.) erfolgt nicht.

11. Änderungen durch den/die Vertragspartner/-in

- a) Änderungen des Jahreskarten- Abonnements (z.B. der benutzten Tarifgebiete/Tarifgebietskombinationen) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein JobTicket oder das 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnement.
- b) Alle Änderungen müssen dem das Abonnement abwickelnden Unternehmen von dem/der Vertragspartner/in bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden. Der Änderungsantrag hat, soweit nachfolgend nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- c) Bei einer Chipkarte können die Änderungen bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol sowie – mit Ausnahme des Umstiegs auf ein JobTicket – in ausgewählten Fällen über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Fahrtberechtigung für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- d) Bei einer Plastik- oder Papierfahrkarte erfolgt die Änderung in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Abonnement-Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Abonnement-Jahreskarte dem Unternehmen nicht vorliegt, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abonnementpreis auch

für die bisherige Jahreskarte weiterhin zu zahlen.

- e) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver/berechnet. Bei monatlicher Abbuchung bleibt das bereits erworbene anteilige Anrecht auf die beiden abbuchungsfreien Monate erhalten und wird beim nächsten Abbuchungstermin gutgeschrieben bzw. verrechnet (2/12 des zuletzt gültigen Monatskartenfahrpreises je genutzten Monat). Bei einmaliger Abbuchung im Voraus wird der nicht genutzte Zeitraum gutgeschrieben (1/12 je Monat des Jahresbetrages vor der Änderung) und der noch nicht genutzte Teil des 12-Monats-Zeitraums belastet (1/12 je Monat des Jahresbetrages vor der Änderung).

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust einer Jahreskarte hat der/die Vertragspartner/-in umgehend zu melden. Die Verlustmeldung ist entweder direkt an das Jahreskarten-Abonnement abwickelnde Unternehmen oder bei Chipkarten auch an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket- Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Verlustmeldung auch übers Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Die Verlustmeldung befreit den/die Vertragspartner/-in nicht von seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung.
- b) Die Plastikvariante der persönlichen (nicht übertragbaren) Jahreskarte und die Chipkarte (mit persönlicher oder übertragbarer Jahreskarte) verlieren mit Erfassung der Verlustmeldung ihre Gültigkeit (bei Chipkarten wird die Fahrtberechtigung der Karte gesperrt). Der/die Vertragspartner/- in hat gegen Zahlung von 25,- Euro Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzkarte. Die Ersatzkarte wird dem Kunden/der Kundin schnellstmöglich auf dem Postweg zugesandt oder an personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zur sofortigen Mitnahme ausgestellt. Bis zur Aushändigung bzw. Zusendung der Ersatzkarte erhält der/die Vertragspartner/-in auf Wunsch an einer der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol eine vorläufige Fahrtberechtigung. Fahrtkosten, die bis zum Erhalt der Ersatzkarte bzw. der vorläufigen Fahrtberechtigung anfallen, werden nicht erstattet.
- c) Handelt es sich bei der verlorenen Jahreskarte hingegen um eine übertragbare (nicht personalisierte) Papierfahrkarte, verliert diese mit der Erfassung der Verlustmeldung nicht ihre Gültigkeit, so dass der/die Vertragspartner/-in bei Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung

Besondere Bedingungen

weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt. Bei Jahreskarten mit einmaliger Abbuchung im Voraus ist eine Erstattung ausgeschlossen. Die vorzeitige Beendigung einer Jahreskarte durch Kündigung oder die Einschränkung der zeitlichen oder räumlichen Gültigkeit für die Restlaufzeit der verlorenen Karte ist ebenfalls nicht möglich.

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Dauer des Abonnements/ ordentliche Kündigung

Das Jahreskarten-Abonnement ist unbefristet. Es kann zu jeder Zeit ordentlich gekündigt werden. Bei Papier- und Plastikfahrkarten muss die Rückgabe an das das Abonnement abwickelnde Unternehmen zum Kündigungstermin erfolgen. Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels, das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/-in. Bei einer Chipkarte muss die Sperrung der Fahrtberechtigung zum Kündigungstermin veranlasst sein. Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem/der Vertragspartner/-in wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 13.3 auch gegenüber dem/der jeweiligen Nutzer/Nutzerin der Jahreskarte. Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende der Gültigkeit einer aktuell gültigen Jahreskarte, endet das Jahreskarten-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit der aktuellen Jahreskarte. Liegt der Termin der Kündigung vor dem regulären Ende der Gültigkeit einer Jahreskarte (vorzeitige Beendigung), endet das Jahreskarten-Abonnement und die Gültigkeit von persönlichen Jahreskarten und von Jahreskarten auf Chipkarten automatisch zu diesem Termin. Die vorzeitige Beendigung eines Abonnements mit einer nicht personalisierten (übertragbaren) Papier oder Plastikfahrkarte setzt zwingend die Rückgabe der Fahrkarte zu dem Kündigungstermin voraus. Unterbleibt die Rückgabe (z.B. im Verlustfall; vgl. Ziffer 11.c)), endet das Abonnement erst mit dem Ende der Gültigkeit der aktuellen Jahreskarte.

13.2 Abrechnung/Erstattung bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte mit einmaliger Abbuchung wird dem/der Vertragspartner/-in für jeden bereits genutzten Monat 1/10 des bezahlten Jahrespreises berechnet, bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/30 des bezahlten Monatskartenpreises, und eine etwaige Differenz zum gezahlten Jahrespreis erstattet, maximal aber nur bis zur Höhe des Jahrespreises. Eine Erstattung für die Monate 11 und 12 des laufenden Gültigkeitszeitraums einer Jahreskarte scheidet damit aus. Bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte mit monatlicher Ab-

buchung wird für die bereits genutzten Monate der reguläre tarifmäßige Monatskartenpreis berechnet, maximal aber nur bis zur Höhe des Jahrespreises. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden nicht genutzten Tag 1/30 des regulären tarifmäßigen Monatskartenpreises erstattet. Für die Monate 11 und 12 des laufenden Gültigkeitszeitraums einer Jahreskarte erfolgt keine Erstattung. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

13.3 Sonderkündigungsrecht durch das das Jahreskarten-Abonnement abwickelnde Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von dem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die restlichen Abonnement-Monatskarten bzw. die Plastikkarte sind unverzüglich an das das Abonnement abwickelnde Unternehmen zurückzugeben. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrtberechtigung umgehend gesperrt. Bei monatlicher Abbuchung entfallen die anteiligen Anrechte auf die abbuchungsfreien Monate. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Besondere Bedingungen für übertragbare Jahreskarten – bei Barzahlung im Voraus – im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 11.12.2011

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GVB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrkarte (Nutzermedium)

Die Ausgabe der Jahreskarten erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens entweder als Chipkarte, dem sogenannten Nutzermedium (eTicket RheinMain), auf der die elektronische Fahrtberechtigung für das jeweilige Jahr gespeichert wird, oder in eingeschränkten Fällen in Form

Besondere Bedingungen

von 12 einzelnen, übertragbaren Monatskarten (Papier) oder als einfache Plastikkarte. Ohne die elektronische Fahrtberechtigung berechtigt die Chipkarte alleine noch nicht zur Fahrt.

3. Sortiment

Die übertragbare Jahreskarte wird in verschiedenen Angebotskombinationen angeboten. Der Vertragspartner kann wählen zwischen Jahreskarten:

- a) die an Werktagen in ihrer zeitlichen Gültigkeit nicht beschränkt sind oder die in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt sind („9-Uhr-Jahreskarten“) und
 - b) die zur Nutzung der 1. Klasse oder der 2. Klasse berechtigen.
- In Ergänzung hierzu wird auch eine Zuschlagkarte Jahr für die 1. Klasse (Barzahlung im Voraus oder im Abonnement) angeboten, die jedoch erst zusammen mit einer gültigen Fahrkarte zur Fahrt berechtigt. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Zuschlagkarte muss durch die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Fahrkarte abgedeckt sein. Unabhängig von seiner Jahreskarte bleibt es dem Kunden unbenommen, Zuschlagkarten für geringere Zeiträume (z.B. Wochen- oder Monatskarten) zu erwerben. Spätere Änderungen bzw. Erweiterungen einer Jahreskarte sind nach Maßgabe der Ziffer 9 möglich.

4. Geltungsbereich

Die Jahreskarten werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifgebiete/Tarifgebietskombinationen ausgegeben.

5. Geltungszeitraum

- a) Jahreskarten gelten ab dem 1.Tag eines beliebigen Kalendermonats für 1 Jahr.
- b) Die Gültigkeit der 9-Uhr-Jahreskarte ist an Werktagen auf den Zeitraum zwischen 9 Uhr und Betriebsschluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht.

6. Mitnahmerecht

Jahreskarten gemäß Ziffern 3a) und 3b) berechtigen montags bis freitags ab 19 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztags zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und entweder aller eigenen Kinder im Alter von 6

bis 14 Jahren (einschließlich) oder von maximal 3 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich).

7. Preise

Der Preis der Jahreskarte ergibt sich aus dem zehnfachen tarifmäßigen Preis der entsprechenden Monatskarte(n) und der entsprechenden Preisstufe des (jeweils gültigen) Erwachsenentarifs, auf den zusätzlich noch ein Skonto von 2% gewährt wird. Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer der im Voraus in bar bezahlten Jahreskarte eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden/die Kundin. Bei Preissenkungen hat der Erwerber/die Erwerberin der Jahreskarte Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Das Unternehmen wird von seiner Erstattungspflicht durch Zahlung an den Inhaber oder die Inhaberin der Jahreskarte frei. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Eine nachträgliche Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 9.d) und bei vorzeitiger Beendigung (Ziffer 11.c) möglich.

8. Fahrkartenverkauf

Jahreskarten können bei Barzahlung im Voraus zum gültigen Tarifpreis bei ausgewählten RMV-Vertriebsstellen gekauft werden. Bei Ausgabe der Jahreskarte als Chipkarte erhält der Kunde/die Kundin auch eine Quittung, auf der die wesentlichen Daten zur Fahrtberechtigung, die Kartennummer und die zeitliche Gültigkeit des Nutzermediums festgehalten sind. Die Quittung ist sorgfältig aufzubewahren und bei allen Transaktionen (z.B. Sperrung und Ersatz) vorzulegen.

9. Änderungen durch den Kunden/die Kundin

- a) Gewünschte Änderungen während des Gültigkeitszeitraums einer Jahreskarte, hierzu zählt auch der Umstieg auf ein JobTicket oder die 9-Uhr-Jahreskarte, sind jeweils nur zum Monatsersten des Folgemonats möglich.
- b) Handelt es sich bei der Jahreskarte um eine Papierkarte, können die gewünschten Änderungen nur bei einer RMV-Vertriebsstelle des Unternehmens, bei dem die Jahreskarte gekauft wurde, durchgeführt werden. Die Änderung erfolgt hier durch Ausgabe einer neuen Jahreskarte zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif. Die nicht genutzten Monatskarten sind zurückzugeben.

Besondere Bedingungen

- c) Bei einer Chipkarte können die Änderungen auch bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol sowie – mit Ausnahme des Umstiegs auf ein JobTicket – in ausgewählten Fällen über das Kundenportal „meinRMV“ im Internet unter www.rmv.de beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Fahrtberechtigung für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- d) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Für den nicht genutzten Zeitraum der ursprünglichen Jahreskarte wird 1/12 des Jahrespreises je Monat gutgeschrieben und mit dem Betrag für den neuen 12-Monats-Zeitraum verrechnet.

10. Verlust/Ersatz

- a) Ein Ersatz für in Verlust geratene oder nicht mehr prüfbare Jahreskarten erfolgt nicht. Dies gilt jedoch nicht im Falle von Jahreskarten auf Chipkarten, zu denen der Kunde/die Kundin die ihm/ihr beim Erwerb der Jahreskarte ausgehändigte Quittung (Ziffer 8) vorlegen kann.
- b) Unter Vorlage der ihm/ihr beim Erwerb ausgehändigten Quittung kann der Kunde/die Kundin seine/ ihre ihm/ihr als Chipkarte ausgestellte Jahreskarte sperren lassen und gegen Zahlung von 25,- Euro Ausstellung einer Ersatzkarte für den nicht genutzten Zeitraum der ursprünglichen Jahreskarte verlangen. Den Antrag auf Sperrung und/oder Ausstellung einer Ersatzkarte kann der Kunde/die Kundin entweder direkt bei dem Unternehmen, bei dem er/sie die Karte erworben hat, oder auch an einer der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol einreichen. Wünscht der Kunde/die Kundin eine Ersatzkarte, wird ihm/ihr diese schnellstmöglich auf dem Postweg zugesandt oder an personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zur sofortigen Mitnahme ausgestellt. Bis zur Aushändigung bzw. Zusendung der Ersatzkarte erhält der Kunde/ die Kundin auf Wunsch an einer der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol eine vorläufige Fahrtberechtigung. Fahrtkosten, die bis zum Erhalt der Ersatzkarte bzw. der vorläufigen Fahrtberechtigung anfallen, werden nicht erstattet.

11. Vorzeitige Beendigung

- a) Jahreskarten können zu jeder Zeit zurückgegeben werden.
- b) Wegen der Übertragbarkeit der Karte kann eine Erstattung von Beförderungsentgelt im Fall der Papierfahrkarte nur für die Zeit ab Rückgabe der Karten erfolgen, im Fall der Chipkarte nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Vertragsende.
- c) Bei Rückgabe innerhalb der ersten 10 Monate des Gültigkeitszeitraums wird dem Kunden/der Kundin für jeden bereits genutzten Monat 1/10 des bezahlten Jahrespreises berechnet, bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/30 des bezahlten Monatspreises, und die Differenz zum gezahlten Jahrespreis, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, erstattet. Für die Monate 11 und 12 des laufenden Gültigkeitszeitraums einer Jahreskarte erfolgt keine Erstattung. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.



RMV-Service-Telefon (3,9 Cent/Minute)*

01801 / 7 68 46 36

*aus dem dt. Festnetz. Mobilfunkpreise max. 42 Cent/Minute



Internet

www.rmv.de



Beratung vor Ort

RMV-Mobilitätszentralen



Rheingau-Taunus- Verkehrsgesellschaft mbH

Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

www.r-t-v.de

RTV-Kundenservice zu den 9-Uhr-Karten

Telefon: 06124 - 51 04 68

Telefax: 06124 - 51 01 84 68

E-Mail: service@r-t-v.de

Montag, Mittwoch und Donnerstag:

8.00-12.00 & 14.00-16.00 Uhr

Dienstag: 8.00-12.00 & 14.00-18.00 Uhr

Freitag: 8.00-12.00 Uhr